

# Datenschutzordnung

## Badischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (BBS)

### Präambel

Die Datenschutzordnung des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V. (BBS) gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Der BBS verarbeitet in vielfacher Weise zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, der bei uns registrierten Übungsleiter (bzw. Teilnehmer an BBS-Aus- und Fortbildungen) und Sportler.

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Verbands zu gewährleisten, gibt sich der BBS die nachfolgende Datenschutzordnung.

### Datenschutzordnung

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im BBS, der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und sonstigen Sportveranstaltungen des Verbandes und der damit verbundenen Anerkennung der Verbandssatzung, stimmt jeder Mitgliedsverein, Übungsleiter, Sportler, der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

der zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbands zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jeder Mitgliedsverein, jeder Übungsleiter, jeder Sportler hat gegenüber dem BBS das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der BBS verpflichtet jeden mit der Nutzung der uns vom Mitgliedsverein, Übungsleiter, Sportler anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verband Tätigen, insbesondere den Organen des Verbands und allen BBS-Mitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger

Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag, der Anmeldung zur Übungsleiteraus-/fortbildung, der Teilnahme an Sportveranstaltungen innerhalb des Deutschen Behindertensportverbandes und der damit verbundenen Anerkennung der Verbandssatzung stimmt jeder Mitgliedsverein, Übungsleiter, Sportler der Veröffentlichung der für die satzungsgemäße Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Daten in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jeder Mitgliedsverein, Übungsleiter, Sportler jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft, Übungsleiteraus-/fortbildung, Sportveranstaltung archiviert der BBS die personenbezogenen Daten des Mitgliedsvereins, Übungsleiters, Sportlers. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitgliedsvereins, Übungsleiters, Sportlers, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der BBS zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Geschäftsführer zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Geschäftsführer stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

Da beim BBS in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist keine Benennung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich.

Diese Datenschutzordnung wurde durch das Präsidium des BBS am 25.05.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Verbands in Kraft.